



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Ref. 41 – Verarbeitendes Gewerbe

Stand: November 2011

INFORMATIONSBLATT A:

Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen und ausführliche Erläuterungen

zum Monatsbericht für Betriebe (MB) im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz:

Dieses Informationsblatt ist Bestandteil der monatlichen Erhebungsvordrucke MB.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe (MB) dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche oder Region, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jedem / jeder interessierten Bürger / Bürgerin.

Schließlich dienen die Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Indizes des Umsatzes und des Auftragseingangs. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Der Monatsbericht erfasst produzierende Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen von höchstens 68.000 Unternehmen des Erhebungsbereichs und produzierende Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG).
- Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Die vollständigen Texte der Rechtsgrundlagen können Sie im Internet auf der Seite des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de nachlesen. Folgen Sie dort dem Link „Rechtsgrundlagen“.

Für den Monatsbericht werden Angaben zu § 2 Buchstabe A Ziffer I Nr.1 - 5 ProdGewStatG erhoben.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 1 ProdGewStatG i.V.m. § 15 BStatG. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Unternehmens oder Betriebs. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der festgesetzten Fristen kosten- und portofrei für das Statistische Landesamt zu erteilen (§ 15 Abs. 3 BStatG). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Abs. 6 BStatG).

Nach § 9 Abs 2 ProdGewStatG ist die Auskunftserteilung für **Existenzgründer** im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (EStG – BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung freiwillig. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500.000 EUR erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskünfte zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 Abs. 1 ProdGewStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 10 Abs. 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die Betriebs- und die Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden frei vergebenen Nummer. Die vierstellige Nummer der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008) ist die Nummer desjenigen Wirtschaftszweiges, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift sowie die Statistik-, Betriebs-, Unternehmens- und WZ 2008-Nummer werden zusammen mit den Erhebungsmerkmalen „Tätige Personen“ und „Umsatz“ zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der **Betrieb**. Dies ist in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z.B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur in Teilzeit) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschl. handwerklicher Nebenbetriebe). Maßgebend für die Zuordnung zum Erhebungsbereich ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Ein gesonderter Fragebogen ist auszufüllen für:

- alle **Produktionsbetriebe / -werke**, die für den Markt produzieren oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren;
- örtlich getrennte **Haupt- / Regionalverwaltungen**;
- **Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe**, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen;
- **Reparatur- und Montageabteilungen** in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen. Die Meldung soll sich in diesen Fällen *nur* auf die Reparatur- und Montageabteilung beziehen.

Kein gesonderter Fragebogen ist auszufüllen für:

- im Ausland gelegene Betriebsstätten;
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen;
- rechtlich unselbständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Erhebungsbereichs, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen;
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Internet statt Fragebogen

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Berichte schnell und papierlos im Internet auszufüllen und abzugeben.

Alle wichtigen Informationen zum Online-Meldeverfahren „IDEV“ finden Sie hier: <https://idev.statistik-bw.de>.

Erläuterungen zum Fragebogen

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Wert der monatlichen Berichterstattung liegt in ihrer Aktualität. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns die Daten **bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats** melden.

Liegen Ihnen bis dahin noch keine oder keine endgültigen Daten vor, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben sorgfältig und kennzeichnen diesen Wert z.B. mit einem Stern (*). Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben.

Sind nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes, z.B. bei einer Schätzung, erforderlich, dann geben Sie bitte den Zeitraum an, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen durch Verrechnung mit dem Ergebnis eines späteren Zeitraums vorgenommen werden, dann sind nämlich die Angaben von 2 Monaten falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat bitten wir Sie um kurze Erläuterungen in der Rubrik „Bemerkungen“ (z.B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u.Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zur Zeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Umfang der Meldung

Die *Meldung* soll **grundsätzlich den gesamten Betrieb** (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch:

- Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z.B. Kraftzentralen, Reparatur- und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumkolonnen, Werkschutz, Werkfeuerwehr;
- rechtlich unselbständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u.Ä.;
- Ausbildungsstätten;
- Forschungs- und Entwicklungslabors;
- Baukolonnen für Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden;
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs-, Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten; landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) und andere. Dazu gehören auch Betriebsteile, die überwiegend Convertertätigkeit ausüben.

Gliederung und Zuordnung nach fachlichen Betriebsteilen, Convertertätigkeit

Die Erhebungsmerkmale unter den Abschnitten:

- [A] **Tätige Personen**
- [B] **Umsatz**
- [C] **Auftragseingang**

im Fragebogen geben Sie bitte **aufgegliedert auf die im Betrieb ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten** (sog. Betriebsteile) an. Die **Summe** der Merkmalswerte über alle Betriebsteile (einschließlich der „Sonstigen Betriebsteile“) muss jeweils den Merkmalswert des **gesamten Betriebs** ergeben.

Umsätze aus Convertertätigkeit sind ausschließlich bei den „Sonstigen Betriebsteilen“ einzubeziehen.

Convertertätigkeit liegt unter folgenden Bedingungen vor:

- Verkauf fremdbezogener Waren in eigenem Namen;
- eigenständige verarbeitende Tätigkeiten finden nicht statt. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, bei denen eine physikalische und / oder chemische Transformation von Stoffen, Substanzen oder Komponenten zur Herstellung neuer Güter erfolgt;

- eventuelle Tätigkeiten im Rahmen der Produktforschung und -entwicklung zählen nicht zu verarbeitenden Tätigkeiten;
- die für die Herstellung des Enderzeugnisses maßgeblichen Inputmaterialien sind nicht Eigentum des Auftraggebers.

Mit der Einführung der WZ 2008 werden Convertertätigkeiten demnach neu definiert und nicht mehr dem Verarbeitenden Gewerbe, sondern in der Regel dem Handel zugeordnet.

Wenn der Schwerpunkt eines Betriebes in der Convertertätigkeit liegt, so ist er nicht zu Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes berichtspflichtig.

Weiterhin zum Verarbeitenden Gewerbe gehören dagegen Tätigkeiten, in denen die betroffene Einheit als **Lohnauftraggeber** fungiert. Dies sind Einheiten ohne eigene Warenproduktion, die Dritten (Auftragnehmern) das zu bearbeitende Material zur Verfügung stellen, also Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien sind. Auch Auftraggeber, die nur **Teile eines verarbeitenden Produktionsprozesses** ausgelagert haben, werden dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet und sind somit im Monatsbericht berichtspflichtig.

Die "Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008" gibt die vierstelligen Nummern vor, unter denen die Angaben für die **fachlichen Betriebsteile** im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gemacht werden sollen. Tragen Sie die zutreffenden WZ 2008-Nummern in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Die Ergebnisse für *alle übrigen Tätigkeiten* (Baugewerbe, Handel einschließlich Convertertätigkeit, Transport, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und andere) sind – ohne weitere Untergliederung – in der Spalte "**Sonstige Betriebsteile**" einzutragen.

Art und Anzahl der Betriebsteile ergeben sich durch die verschiedenen Produktionstätigkeiten bzw. nicht produzierenden Tätigkeiten, die der Betrieb im Berichtsmonat ausgeübt hat. Die **Klassifizierung und Abgrenzung der fachlichen Betriebsteile** wird von Ihnen selbst mit Hilfe der Klassifikation WZ 2008, ggf. nach Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt, vorgenommen.

Bei Zuordnungsproblemen finden Sie im Internet ein Stichwortverzeichnis mit Suchfunktion unter:

<http://w3gewan.bayern.de>

Jedem der gebildeten Betriebsteile (auch der „Sonstigen Betriebsteile“) muss mindestens eine tätige Person zugerechnet werden. Personen, die während des Berichtsmonats für verschiedene Betriebsteile tätig waren, sind entsprechend deren zeitlich überwiegendem Arbeitseinsatz zuzuordnen. Ist auf diese Weise keine Zuordnung möglich, so ist eine anteilige Verteilung auf alle nachgewiesenen Betriebsteile vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs-, Zuliefererabteilungen usw..

Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

A Tätige Personen am Ende des Monats

Hierzu zählen

- **tätige Inhaber, -innen und tätige Mitinhaber, -innen;**
- **unbezahlt mithelfende Familienangehörige**, die mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb / Unternehmen tätig sind - das sind im Allgemeinen mehr als 55 Stunden im Monat;
- in einem **vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis** zum Betrieb / Unternehmen stehende Personen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren / Direktorinnen, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontäre / Volontärinnen, Praktikanten / Praktikantinnen und Auszubildende);
- im Betrieb / Unternehmen tätige Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu
 - einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder
 - einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaftder Unternehmensgruppe stehen, der auch der Betrieb / das Unternehmen angehört;
- Heimarbeiter / Heimarbeiterinnen, die auf einer Entgeltliste geführt werden und
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen; diese sind den „**Sonstige Betriebsteilen**“ zuzurechnen.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch:

- Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen beziehen;
- Erkrankte, Urlauber / Urlauberinnen sowie Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden;
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene;
- Saison- und Aushilfsarbeiter, -innen, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter, -innen, **unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden;**
- Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.;
- nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Personen, die im Berichtsmonat in mehreren Betrieben desselben Unternehmens tätig waren, sind nur in der Meldung des Betriebs anzugeben, in dem sie überwiegend tätig waren.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen:

- Personen, die von anderen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiternehmer / Leiharbeiternehmerinnen) im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG);
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe / Unternehmen im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen;
- aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.

B Umsatz im Berichtsmonat

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingang oder Liefertermin) **die Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer)** der im Berichtsmonat abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschließlich der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbständige Verkaufsgesellschaften.

Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens werden bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

In den Umsatz einzubeziehen sind:

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) und
- Verbrauchssteuern (auf Energie, Strom, Kaffee, Bier, Schaumwein, Tabak sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle).

Abzusetzen sind:

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen); *nicht jedoch*, wenn sie erst später (z.B. als Jahresboni) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z.B.:

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen;
- Erlöse aus Pfandgebühren für Gefäße und dergleichen (Unterschiedsbetrag zwischen Pfandeinnahmen und Ausgaben für zurückgebrachtes Leergut);
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken;
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

Darüber hinaus gilt, dass

- in den Fällen, in denen die Umsätze von Betrieben desselben Unternehmens durch eine Zentralbuchhaltung festgestellt werden, die **Umsätze nach den einzelnen Betrieben aufzuteilen sind;**
- Umsätze aus eigenen Erzeugnissen, die über Verkaufsbüros bzw. Ladengeschäfte abgewickelt werden, **von den zugehörigen Produktionsbetrieben** zu melden sind;
- meldepflichtige **Betriebe von Betriebsführungsgesellschaften** den auf ihren Betrieb entfallenden Umsatz melden, auch wenn er nicht von ihnen selbst, sondern von der Muttergesellschaft fakturiert wird.

Zusammensetzung des Umsatzes:

Zum **Umsatz aus fachlichen Betriebsteilen** (auch Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen / handwerklichen Dienstleistungen genannt) zählen:

- Umsätze aus dem Verkauf aller im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse;
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im Inland oder Ausland hergestellt wurden (einschließlich Lohnveredlung), wenn der meldende Betrieb Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien ist;

- Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredlung);
- Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser. Sie sind anteilmäßig auf die fachlichen Betriebsteile zu verteilen;
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen;
- Erlöse für "verkaufsfähige" Produktionsrückstände, (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch u.a.) sofern für diese im Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP 2009) eine Meldenummer vorhanden ist;
- Erlöse für andere industrielle Dienstleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen und dergleichen (mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, diese gelten als Umsatz sonstiger Betriebsteile);
- Erlöse für Vermietung bzw. Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes selbst hergestellten Erzeugnissen (z.B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Maschinen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden).

Umsatz sonstiger Betriebsteile:

- Umsätze aus dem Verkauf fremdbezogener Dienstleistungen in eigenem Namen und Umsätze aus **Converter-tätigkeit**, (siehe auch Seite 3);
- Umsätze aus **baugewerblichen Betriebsteilen**, d.h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen;
- Umsätze aus dem **Verkauf von zugekauften Erzeugnissen**, die unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware);
- Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern;
- Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nicht kundenspezifischer) Standardsoftware;
- Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von nicht selbst hergestellten Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen;
- Erlöse aus Wohnungsvermietung, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung;
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen; Provisionseinnahmen;
- Einnahmen von anderen Unternehmen aus der Überlassung von Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen;
- Erlöse aus (nichtindustriellen) Dienstleistungen sowie aus Transportleistungen für Dritte;
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. auf eigene Rechnung betriebenen Kantinen, Gaststätten);
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsumsatz

Der **Inlandsumsatz** umfasst die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Als **Auslandsumsatz** gelten die Erlöse für alle direkten und über Zollfreigebiete geleisteten Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind (gemäß §§ 6, 6a und 7 UStG 2005), sowie Erlöse für Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Umsätze mit deutschen Exporteuren).

Erlöse für Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zum Inlandsumsatz gerechnet.

Der **Auslandsumsatz insgesamt** erfasst alle Umsätze außerhalb des Bundesgebietes sowie Umsätze mit deutschen Exporteuren (siehe oben).

Umsätze aus Geschäften mit Unternehmen, die den **nicht zur Eurozone zählenden Staaten** angehören, sowie entsprechende Umsätze mit deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunter-Position“ anzugeben.

Die Zuordnung zum Inlands- bzw. Auslandsumsatz erfolgt nach der Angabe in der Rechnungsstellung (Faktur).

Als **Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland** gilt der Umsatz mit allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören.

Zur Eurozone zählen:

Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

C Auftragseingang im Berichtsmonat

Der Auftragseingang wird nur für ausgewählte Wirtschaftszweige und damit auch nur für bestimmte fachliche Betriebsteile erhoben, die im WZ 2008-Verzeichnis mit einem Punkt (●) gekennzeichnet sind. Für die „Sonstigen Betriebsteile“ (also auch für Convertertätigkeit) sind keine Auftragseingänge zu melden.

Als Auftragseingang gilt die Summe der Werte aller im Berichtsmonat vom Betrieb / Unternehmen fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter oder in Lohnarbeit von anderen in- oder ausländischen Firmen produzierter Erzeugnisse, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien Eigentum des meldenden Betriebs / Unternehmens sind.

Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so werden für die Berechnung der Auftragswerte die für das jeweilige Geschäft in Frage kommenden Tagespreise zum Zeitpunkt des Auftragseingangs zugrunde gelegt.

Einzubeziehen sind:

- getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung;
- Verbrauchsteuern (auf Energie, Strom, Kaffee, Bier, Schaumwein, Tabak sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle);
- die normalerweise zur Produktion gehörenden Dienstleistungen wie Lohnarbeit (einschließlich Lohnveredlung) und Montagen (nicht jedoch Reparaturen, Instandhaltungen und Installationen).

Abzusetzen sind:

- in den Auftragsbestätigungen eventuell enthaltene Umsatzsteuerbeträge und
- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni u. dergleichen), nicht jedoch, wenn sie erst später (z.B. als Jahresboni u.Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Auftragseingang zählen:

- Aufträge für Convertertätigkeit, d.h. für Lieferungen fremdbezogener Waren und Dienstleistungen in eigenem Namen, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien nicht Eigentum des meldenden Betriebs / Unternehmens sind;
- Aufträge für Bauleistungen;
- Aufträge auf Lieferung von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf und Wasser;
- Aufträge auf Lieferung von "verkaufsfähigen" Produktionsrückständen;
- Aufträge auf Lieferung von Handelsware;

- Aufträge über nichtindustrielle / nichthandwerkliche Leistungen;
- Teilaufträge, von denen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bekannt ist, dass sie aus der Produktion einer im Ausland gelegenen Firma geliefert werden;
- Aufträge auf unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen.

Stornierungen zu früheren Zeitpunkten sowie Wertänderungen, die aufgrund von Preisgleitklauseln wirksam werden, dürfen bei der Auftragseingangsmeldung im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Änderungen bzw. Umbestellungen ist der neue Auftrag zu melden.

In den Fällen, in denen es branchenüblich ist, zwischen Abschlüssen und Abrufen zu unterscheiden, werden:

- die **Abschlüsse** als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen der Auftragsumfang exakt und verbindlich festgelegt wurde;
- die **Abrufe** als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen hingegen nur eine Mindestabnahmemenge oder eine Spanne in der Abnahmemenge vereinbart wurde.

Verkäufe ab Lager, bei denen Auftragseingang und Auslieferung zeitlich zusammenfallen, sind in die Meldung einzubeziehen.

Aufträge auf Vermietung von Erzeugnissen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden, sind einmalig mit dem Gesamtwert der Anlage in die Auftragseingangsmeldung einzubeziehen. Der Erlös für die Vermietung dieser Erzeugnisse erscheint im Umsatz aus eigenen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsaufträge

Hier gelten die Erläuterungen zum Inlands- und Auslandsumsatz analog.

Auslandsaufträge insgesamt sind alle Aufträge von Unternehmen außerhalb des Bundesgebiets sowie Aufträge von deutschen Exporteuren.

Ebenso wie bei den Auslandsumsätzen müssen auch bei den Auftragseingängen **Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland** gesondert als „Darunter-Position“ gemeldet werden.

Als **Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland** gelten Aufträge aus allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören.

Zur Eurozone zählen:

Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Die folgenden Abschnitte D und E des Fragebogens betreffen den Betrieb als Ganzes ohne Unterteilung in fachliche Betriebsteile.

D Geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen im Berichtsmonat

Als Arbeitsstunden gelten nur die *tatsächlich geleisteten* (nicht die bezahlten) Stunden **aller tätigen Personen** (einschließlich Heimarbeiter / Heimarbeiterinnen). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

Nicht als geleistete Arbeitsstunden zählen:

- alle ausgefallenen Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden (z.B. Ausfälle wegen gesetzlichen Urlaubs oder Arbeitsbefreiung);
- tariflich vereinbarte Ruhezeiten, wegen Krankheit, Betriebsunfällen oder als Folge von Material-, Brennstoff- und Energiemangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen;
- geleistete Stunden der Leiharbeiternehmer / Leiharbeiternehmerinnen, d.h. Personen, die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden;
- geleistete Stunden von unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen;
- geleistete Stunden der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und
- Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe bzw. Unternehmen.

E Entgelte im Berichtsmonat

Als **Entgelte** (Bruttolohn- und -gehaltsumme) gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsmonat **ohne** Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Den Entgelten sind zuzurechnen:

- die Bezüge von Gesellschaftern / Gesellschafterinnen, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind;
- an im Betrieb / Unternehmen tätige Personen gezahlte Provisionen und Tantiemen;
- die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen;
- die Vergütungen für Heimarbeiter / Heimarbeiterinnen;
- sowie die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z.B. Werksarzt / Werksärztin) gezahlten Beträge.

In die Entgelte einzubeziehen sind auch:

- sämtliche Zuschläge (z.B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit), Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe und andere) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger (z.B. bei Akkord);
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsunfälle und dergleichen;
- Entgeltzahlungen im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld;
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden);
- durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen);
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen;
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, geldwerte Vorteile aus Aktienoptionsgeschäften (zum Zeitpunkt, zu dem sie lohnsteuerrechtlich relevant sind), Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen (z.B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen);
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstilllegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen);
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub;
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten, sonstige Familienzuschläge und Erziehungsbeihilfen;
- Essensgeld; Wegezeitentschädigungen; Fahrtkostenerersatz und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte; Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde;
- Leistungen im Sinne von § 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG);
- Zinszuschüsse zu Darlehenszinszahlungen.

Nicht zu den Entgelten gehören:

- die für Leiharbeiternehmer / Leiharbeiternehmerinnen gezahlten Beträge;
- Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe / Unternehmen;
- Anweisungen des staatlichen Kindergelds;
- sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin** zählen insbesondere:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung;
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen gemäß Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) – Gesetzliche Krankenversicherung;
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft;
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z.B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.;
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke;
- Vorruhestandszahlungen;
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden;
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen;
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen);
 - anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen;
 - Beiträge an den Träger / die Trägerin der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen;
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen;
- Beiträge oder Beitragsteile zur Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherung und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt;
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handlungsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden;
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung und dergleichen;
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spensersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld;
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld, Zuschuss zum Insolvenzgeld.